STADT WOLMIRSTEDT
Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage	**öffentlich**

Beschluss-Nr.:	**Datum:**	**Zeichen:**
266/2019-2024	**23.07.2021**	**JKS/Rak**

Beratungsfolge		**Beratungsergebnis**		
Gremium	**Sitzung am**	**Ja**	**Nein**	**Enth.**
Ortschaftsrat Mose	06.09.2021	2	/	/
Ortschaftsrat Elbeu	07.09.2021	3	/	/
Ortschaftsrat Farsleben	08.09.2021	4	/	/
Ortschaftsrat Glindenberg	09.09.2021	3	/	2
Kultur- und Sozialausschuss	15.09.2021	5	/	/
Hauptausschuss	20.09.2021	9	/	/
Stadtrat	30.09.2021			

beschlossen am: _____	_____ Datum, Unterschrift, Siegel

Betreff:
Schulentwicklungsplanung für die Grundschulen in der Stadt Wolmirstedt

Beschluss:
Der Stadtrat bestätigt die Schulentwicklungsplanung (SEPL) für die Grundschulen in der Stadt Wolmirstedt für die Schuljahre 2022/2023 bis 2026/2027 mit Langfristprognose bis zum Schuljahr 2031/2032.

Die Grundschulstandorte in der Stadt Wolmirstedt sind mittel- und langfristig bestandsfähig.

Bürgermeisterin	Fachdienstleiterin	Sachbearbeiter Fachdienst
M. Cassuhn	E. Tholotowsky	I. Rakowski

Sachdarstellung:

Die Schulentwicklungsplanung (SEPL) soll die planerischen Grundlagen für die Entwicklung und die Sicherstellung eines regional ausgewogenen und leistungsfähigen Bildungsangebotes sowie die planerischen Grundlagen für die Entwicklung eines langfristig zweckentsprechenden Schulbaus schaffen.

Der Landkreis Börde stellt, gemäß § 22 SchulG LSA die Schulentwicklungspläne für ihr Gebiet im Benehmen mit der Schulbehörde und den kreisangehörigen Gemeinden unter Mitwirkung der Kreiseltern- und Kreisschülerräte auf.

Der gegenwärtig genehmigte SEPL umfasst den Planungszeitraum bis zum Schuljahr 2018/2019. Dieser gilt nach § 22 Abs. 2 SEPL-VO 2022 bis zum Ablauf des 31.07.2022 fort. Die fortzuschreibende SEPL umfasst den Planungszeitraum bis zum Schuljahr 2026/2027.

Für die Erarbeitung der SEPL hat die Stadt Wolmirstedt, als Träger der Grundschulen, dem Landkreis Börde den SEPL Bericht der Grundschulen (Anlage 1) nebst Erfassung der Schülerdaten (Demografie) übergeben.

Das Einvernehmen des Landkreises Börde zum SEPL Bericht der Grundschulen wurde erteilt und ist als Anlage beigefügt (Anlage 2).

Aus dem SEPL Bericht der Grundschulen ist ersichtlich, dass die Grundschule „Adolph Diesterweg“ und die Grundschule „Johannes Gutenberg“ die festgelegte Mindestschulgröße gemäß § 8 Abs. 1 SEPL-VO 2022 erfüllen.

Zur Beurteilung der mittelfristigen Bestandsfähigkeit ab dem Schuljahr 2022/2023 müssen Grundschulen gemäß § 8 Abs. 1 SEPL-VO 2022 eine **Mindestschulgröße** von **60 Schülern** nachweisen. Sie sind gemäß § 8 Abs. 2 SEPL-VO 2022 mindestens einzügig und mit einer Mindestjahrgangsstärke von 15 neu aufzunehmenden Schülern in der Anfangsklasse einzurichten.

Die Grundschule **„Adolph Diesterweg“** hat im Schuljahr 2022/2023 eine Gesamtschülerzahl von **233** und im Schuljahr 2026/2027 eine Gesamtschülerzahl von **220**.

Die Grundschule **„Johannes Gutenberg“** hat im Schuljahr 2022/2023 eine Gesamtschülerzahl von **219** und im Schuljahr 2026/2027 eine Gesamtschülerzahl von **163**.

Die Mindestschulgröße der SEPL-VO 2022, welche für die Beurteilung der mittelfristigen Bestandsfähigkeit (Planungszeitraum 2022/2023 bis 2026/2027) notwendig ist, werden in beiden Grundschulen erfüllt.

Die Grundschulstandorte in der Stadt Wolmirstedt sind damit **mittel- und langfristig bestandsfähig.**

Fortsetzung Ergänzungsblatt Nr.

☐ Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA bestand nicht
☐ Mitwirkungsverbot gem. § 33 Abs. KVG LSA bestand für

Finanzielle Auswirkungen?
☐ ja X nein

1	2	3
Gesamtkosten der Maßnahme (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) in Euro:	Jährliche Folgekosten/-lasten in Euro:	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Beiträge) in Euro:

Veranschlagung:	im Haushalt ☐ ja ☐ nein im Haushaltsjahr/Finanzplanjahr 2021 Produktkonto:

Anlagen: Anlage 1 - SEPL Bericht Grundschulen
Anlage 2 - Einvernehmen Landkreis Börde